

Massnahme 10

Die Landschaftsschutzbestimmungen des NatG auf kantonalen und kommunalen Ebene umsetzen

Problematik

Das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NatG) hat zum Ziel, die Reichhaltigkeit und Vielfalt der Natur- und Landschaftsgüter des Kantons als Schlüsselemente der nachhaltigen Entwicklung zu bewahren und zu fördern. Es formuliert zwei allgemeine Landschaftsschutzziele: Das heimatliche Landschaftsbild schonen und die Geotope bewahren und die Bestrebungen von Privatpersonen sowie von interessierten Kreisen und Organisationen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes unterstützen.

Das NatG beauftragt die kantonalen Behörden, im kantonalen Richtplan (kantRP) Leitlinien für den Schutz, die Pflege und die Planung der Landschaften festzulegen und die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LKB) zu bezeichnen. Das Inventar der LKB bildet eine verbindliche Grundlage für die kantonale Landschaftspolitik. Es ergänzt das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).

Das NatG beauftragt die Gemeindebehörden, die Inventare des Bundes und des Kantons durch die Bezeichnung von Objekten von lokaler Bedeutung zu ergänzen und über ihren Nutzungsplan sicherzustellen, dass die betroffenen Objekte angemessen und entsprechend der im Richtplan definierten Grundsätze geschützt, gepflegt und geplant werden.

Die Umsetzung der Ziele erfolgt über drei unterschiedliche Handlungsarten auf teils unterschiedlichen Ebenen:

- Schutz = Handlung mit dem Zweck, die für eine Landschaft typischen oder charakteristischen Aspekte zu erhalten.
- Pflege = Handlung mit dem Zweck, eine Landschaft zu unterhalten und ihre Entwicklung so zu steuern, dass sie sozial, ökonomisch und ökologisch harmonisch vorankommt, dies vor allem mit den Werkzeugen der Raumplanung.
- Planung = vorausschauende und proaktive Handlung: in Wert setzen, restaurieren, wiederherstellen, renaturieren, neu schaffen.

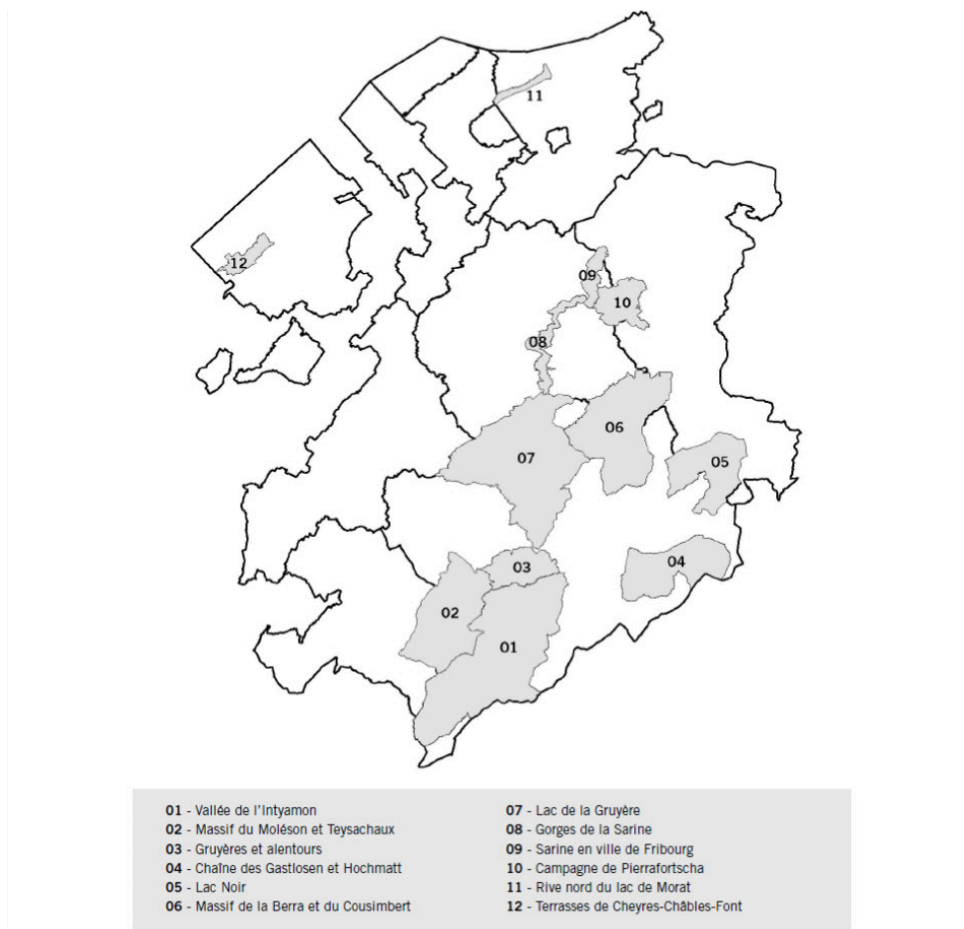
Die Bezeichnung einer grundeigentümergebundenen Schutzzone ist das wichtigste Mittel zur Erhaltung einer Landschaft. Mit ihr kann der Schutz der mit der Richtplanung bezeichneten Gebiete garantiert werden, die sich durch ihre Schönheit oder ihren Wert auszeichnen, einen besonderen Erholungswert haben oder eine wichtige ökologische Funktion ausüben. Die Schutzzone ist jenes raumplanerische Instrument, das eine angemessene Mitwirkung der Bevölkerung, des Gemeinwesens und der Natur- und Landschaftsschutzorganisationen ermöglicht und gleichzeitig die Koordination mit den anderen raumplanerischen Interessen sicherstellt.

Zudem können die Gemeinden, über den Schutz im engen Sinn hinaus, mittels einer Schutzzone an die Landschaften angepasste Pflege- und Planungsregeln vorsehen.

Situation im Kanton Freiburg

Das NatG wurde 2014 beschlossen, seine Auswirkungen auf den neuen kantRP von 2019 blieben hingegen totter Buchstabe. Nur wenige Gemeinden haben spezifische Landschaftsschutz zonen in ihre Zonenpläne aufgenommen. Der Kanton scheint sich auf die Erarbeitung der LKB konzentriert zu haben, welche bloss eine beschränkte Anzahl Gemeinden betreffen und nur einen Teil des Kantonsgebiets betreffen (vor allem in den Voralpen, zum Nachteil des Mittellandes). Im kantonalen Inventar wurden 12 LKB festgehalten. Die Objektblätter des Inventars halten zwei für den kantRP verbindliche Elemente fest:

- Die für die charakteristischen Aspekte jeder Landschaft spezifischen Elemente.
- Den Perimeter jeder LKB



Quelle : « Inventaire des paysage d'importance cantonale - Rapport explicatif »

Förderungen der NROs

Der Staat Freiburg:

- Nimmt die LKB unverzüglich in den kantRP auf und achtet darauf, dass die Umsetzung der LKB durch die Gemeinden sichergestellt wird.
- Aktualisiert aufgrund der LKB unverzüglich das Thema «Landschaft» im kantRP.
- Setzt die Landschaftsschutzbestimmungen des NatG um, indem er insbesondere von den Gemeinden die Ausscheidung spezieller Schutzzonen in ihren Zonenplänen verlangt.
- Sichert den betroffenen Gemeinden angemessene Finanzhilfen zu, damit sie die Umsetzung der LKB und die Anpassung ihrer Zonenpläne rasch vornehmen können.
- Gibt sich selber die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen, um die Gemeinden bei der Anpassung der Zonenpläne zu unterstützen, die LKB umzusetzen und eine Erfolgskontrolle sicherzustellen.